

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung
rettungsdienstlicher Aufgaben im
überwiegenden Teil der Gemeinde Rheurdt**

Der Kreis Kleve – vertreten durch den Oberkreisdirektor – und die Stadt Moers – vertreten durch den Stadtdirektor – schließen aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW S. 699), i.V.m. den §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV: NW. S. 362), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Kleve ist gemäß § 2 Absatz 1 RettG Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Die Stadt Moers ist gemäß § 2 Absatz 2 RettG Träger einer Rettungswache.

§ 2

- (1) Der Kreis Kleve überträgt die rettungsdienstlichen Aufgaben des Betriebes einer Rettungswache (§ 7 Absatz 1 RettG) für die in der beigefügten Karte rot eingezeichneten Teile der Gemeinde Rheurdt (Postortnetz Neukirchen-Vluyn) – Anlage 1 – gemäß § 23 Absatz 1 1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 GkG zur Erfüllung auf die Stadt Moers.
- (2) Die Stadt Moers ist berechtigt, für die Beförderungen im Rettungsdienst, die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführt werden, Gebühren nach ihrer Gebührensatzung zu erheben.

§ 3

- (1) Der Kreis Kleve trägt die der Stadt Moers durch die rettungsdienstliche Versorgung des in § 2 genannten Teils der Gemeinde Rheurdt entstehenden ungedeckten Kosten.
- (2) Der Kreis Kleve leitet den nach der Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes (Betriebskosten VO RettG) vom 13.7.1976 (GV. NW. S. 280) in der jeweils gültigen Fassung eingehenden Betriebskostenzuschuß an die Stadt Moers weiter, soweit dieser für das in § 2 bezeichnete Gebiet und die darin wohnenden Einwohner bestimmt ist.
- (3) Die Stadt Moers legt jeweils im folgenden Haushaltsjahr dem Kreis Kleve eine von ihrem Rechnungsprüfungsamt geprüfte Berechnung der ungedeckten Kosten des Rettungsdienstes vor, unter Berücksichtigung der Gebühreneinnahmen, des Betriebskostenzuschusses – einschließlich der Anteile des Kreises Kleve und anderer Kostenträger – und der in diesem Bereich anfallenden sonstigen Einnahmen.

In dieser Berechnung werden die auf die Kostenträger entfallenden Anteile an den ungedeckten Kosten – aufgeschlüsselt nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zum 30.6. des Abrechnungsjahres ermittelten Einwohnerzahlen –

- ausgewiesen.
- (4) Der Kreis Kleve zahlt nach Anforderung durch die Stadt Moers auf die voraussichtlichen ungedeckten Kosten zum 1.5. und 1.10. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen.
 - (5) Diese Regelung gilt erstmals für das Haushaltsjahr 1986.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Bundesautobahnen. Hier gilt die vom Land erlassene Zuständigkeitsregelung.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen.

§ 6

- (1) Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf wirksam.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. März 1982, bekanntgemacht am 26. August 1982, außer Kraft.

Kleve, den 9. Juli 1986

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Dr. Schneider

Vahlhaus
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Der Regierungspräsident
31.14.01-24

Moers, den 15.7.1986

Stadt Moers
Der Stadtdirektor
Wittrock

I.V.
Greschus
Beigeordneter

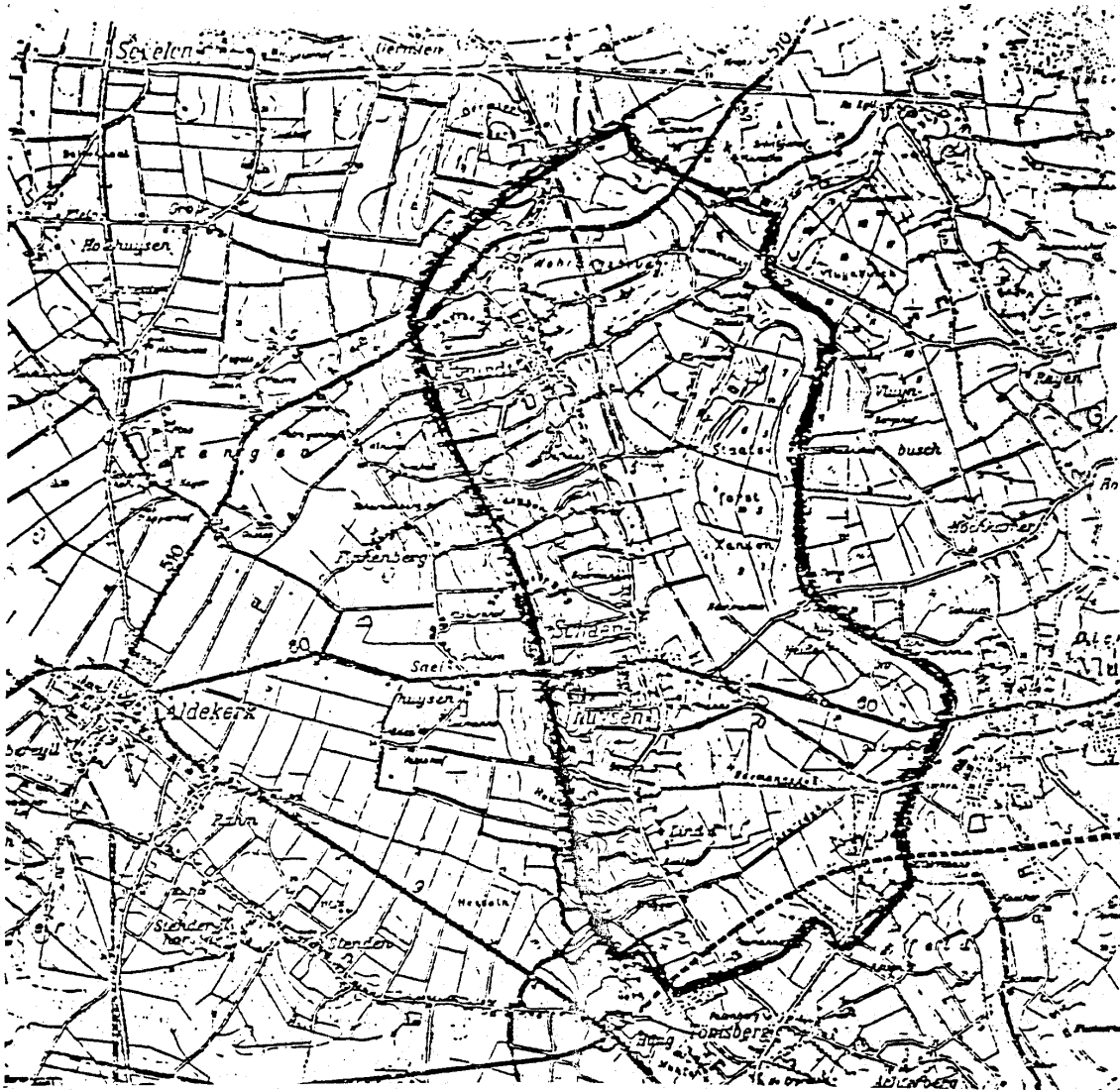
Düsseldorf, den 5. August 1986

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Moers vom 9.7.1986/15.7.1986 über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben im überwiegenden Teil der Gemeinde Rheurdt vom Kreis Kleve auf die Stadt Moers nach dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 699) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 29.5.1984 (SGV. NW. 202) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl.Reg.Ddf.1988 S. 205

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 33 vom 14.8.1986 und Hinweis im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 30 vom 2.10.1986, Seite 121



Hinweis

**auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zum Rettungsdienst in Teilen der Gemeinde Rheurdt**

Hiermit weise ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit darauf hin, daß die

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben im überwiegenden Teil der Gemeinde Rheurdt vom 9. Juli 1986 / 15. Juli 1986 zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Moers

am 5. August 1986 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 33 vom 14. August 1986, S. 205, veröffentlicht worden ist.

Moers, den 17. September 1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Greschus